

Die Setzkescherregelung im Saarland

Der Fischereiverband Saar hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Tierschutz- bund, Landesverband Saar e.V., und in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt als oberste Fischereibehörde in der letzten Sitzung des Landesfischereibeirates eine **saarlandweit** gültige Regelung für die Verwendung des **Setzkeschers** aufgestellt.

Es handelt sich hierbei um die erste Regelung dieser Art auf Bundesebene. Im Saarland besteht hierzu die gesetzliche Voraussetzung da nach dem saarländischen Fischereigesetz der **Setzkescher** nicht verboten ist.

Grundvoraussetzung für die Lebendhaltung ist, dass Fische entweder zum **Umsatz** oder für den **menschlichen Verzehr** bestimmt sind.

Der Setzkescher muss folgende Voraussetzung erfüllen:

Länge: 3,50 m
Durchmesser der Ringe: 0,50 m

Der Kescher muss zusätzlich über eine Spannvorrichtung zwischen den Ringen verfügen oder am Kescherende ein entsprechendes **Bleigewicht** aufweisen.

Weiterhin wurden für die Hälterung folgende Höchstmengen festgelegt:

bei Umbesatz: 7 kg Fische
bei Verzehr: 5 kg Fische

Der Vorteil dieser tierschutzkonformen Regelung ist, dass die Angler im Saarland zukünftig genau wissen, **unter welchen Umständen der Setzkescher in saarländischen Gewässern verwendet werden darf.**